

3. Leitung der Gemeinschaft unter Wahrung der Prinzipien der Erzeugnisgruppenarbeit;
4. Rechte und Pflichten der Mitgliedsbetriebe der Gemeinschaft;
5. Zentralisierung von betrieblichen Funktionen und Tätigkeiten, Erteilung von Vollmachten für Rechtshandlungen durch einen der Mitgliedsbetriebe;
6. Festlegungen über die Verantwortlichkeit (Haftung);
7. finanzielle Regelungen (insbesondere Finanzierung der Tätigkeit der Gemeinschaft, z. B. in Form der Umlage);
8. Auswertung der Tätigkeit der Gemeinschaft.

Es würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen, sollten die vorgenannten Vertragselemente im einzelnen erläutert werden. Dies muß einer gesonderten Betrachtung Vorbehalten bleiben. Interessant ist hierbei vor allem die Untersuchung der Fragen, die sich im Zusammenhang mit der kollektiven Leitung der Gemeinschaft, z. B. in Form von Kooperationsräten und Mitgliederversammlungen, herauskristallisieren.

Durch den Aufbau des Gemeinschaftsvertrages²¹ muß gewährleistet werden, daß sich diese neuen Formen der Gemeinschaftsarbeit sinnvoll in den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß einordnen, d. h., daß sich die Tätigkeit dieser Gemeinschaften auf der Basis der Systeme der Planung und Leitung der Industriezweige als volkswirtschaftlicher Teilsysteme vollzieht. Die zu schaffenden neuen Rechtsnormen müßten sich auf einige unabdingbare Anforderungen an den Vertrag über die Bildung der Gemeinschaft beschränken, im übrigen aber durch vorwiegend dispositive Regelungen eine relative Vielzahl von Ausgestaltungsmöglichkeiten entsprechend den ökonomischen Erfordernissen zur Verfügung stellen. Die Herausbildung des Rechts sozialistischer Gemeinschaften in dieser Richtung würde unter Beachtung der Prinzipien der staatlichen Leitung zur qualitativen Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie in der Erzeugnisgruppenarbeit führen. Wie Walter Ulbricht auf dem VII. Parteitag der SED hervorhob, widerspiegelt sich in den „neuen Formen und Methoden der Erzeugnisgruppenarbeit... anschaulich die Wirksamkeit der Bündnispolitik unserer Partei und das Wollen aller Schichten der Bevölkerung, unmittelbar an der Vollendung des Sozialismus in der DDR mitzuwirken. Sie sind zugleich der lebendige Beweis für die Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie.“²² — Die Problematik der notwendigen Weiterentwicklung des sozialistischen Wirtschaftsrechts unter Berücksichtigung der in dieser Arbeit aufgeworfenen Fragen soll einem weiteren Beitrag Vorbehalten bleiben.

trag“ sind von Bley umfassend behandelt worden, so daß hier auf weitere Erläuterungen verzichtet werden kann.

21 vgl. hierzu die im Anhang abgedruckte Übersicht: Vertrag über die Bildung und Tätigkeit der Gemeinschaft als besonderer Typ des Wirtschaftsvertrages.

22 w. Ulbricht, „Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus“, in: Protokoll des VII. Parteitages der SED, Berlin 1976, S. 226